

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG i.d.F. vom 01.01.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-StudierendenschaftsG vom 10.7.2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 8.11.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 12.11.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Anglistik/Amerikanistik des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren

Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studium des B.A. in Anglistik/Amerikanistik dient dem Erwerb eines breiten Grundlagenwissens mit der Möglichkeit einer Profilbildung im dritten Studienjahr. Darüber hinaus soll die Fähigkeit entwickelt werden, sich unter Anleitung wissenschaftlich mit einem spezifischen Forschungsthema zu beschäftigen. Im B.A. – Nebenfach soll ein Überblick über die wesentlichen Inhalte und Fragestellungen des Faches vermittelt werden. Wichtig ist dabei die Fähigkeit, fachrelevante wissenschaftliche Argumentationen nachzuvollziehen. ²Das Fach umfasst die englische und amerikanische Sprache, ihre Struktur, Verwendung, historische Entwicklung und heutige weltweite Verbreitung sowie die Literatur, Kultur und Geschichte des englischsprachigen Raums von den Anfängen bis zur Gegenwart. ³Die Studierenden sollen lernen in ihrem Studium wissenschaftliche Fragestellungen aus den drei Gebieten Kulturwissenschaft, Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft zu bearbeiten. Die für den Bachelorstudiengang vorgesehenen Module bieten neben der Vermittlung des Basiswissens neue Formen des selbstständigen Lernens unter Anleitung eines Dozenten. Im Bachelorstudiengang absolvieren die Studierenden Sprachpraxismodule, die der Weiterentwicklung ihrer mündlichen und schriftlichen Kompetenz im Englischen dienen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Anglistik/Amerikanistik ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) Für das Studium des B.A. Anglistik/Amerikanistik im Hauptfach wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse des Englischen sowie mindestens einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache bei der Orientierungsprüfung nachzuweisen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Anglistik/Amerikanistik kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. ²Er gliedert sich in drei Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtvolumen von insgesamt 99 ECTS:

Jahr	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
	AAK-BA-01	Basic Module Literary Studies	9

1	AAK-BA-02	Basic Module Cultural Studies	6
	AAK-BA-03	Basic Module Linguistics	9
	AAK-BA-04	Basic Module Academic English	9
2	AAK-BA-05	Advanced Module Literary Studies	6
	AAK-BA-06	Advanced Module Cultural Studies	6
	AAK-BA-07	Advanced Module Linguistics	6
	AAK-BA-08	Advanced Module Academic English	6
3	AAK-BA-09	Focus Module I	12
	AAK-BA-10	Focus Module II	12
	AAK-BA-11	Focus Module Academic English	6
	AAK-BA-12	Prüfungsmodul: Bachelorarbeit	12
Total			120

(3) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1-2	AAK-BA-01	Basic Module Literary Studies	9
	AAK-BA-02	Basic Module Cultural Studies	6
	AAK-BA-03	Basic Module Linguistics	9
	AAK-BA-04	Basic Module Academic English	9
3-4	AAK-BA-05	Advanced Module Literary Studies	6
	AAK-BA-06	Advanced Module Cultural Studies	6
3			6
5-6	AAK-BA-07	Advanced Module Linguistics	6
	AAK-BA-08	Advanced Module Academic English	6
	AAK-BA-13	VL Literature and/or Culture	3
Total			60

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Übungen
4. Tutorien

²Lehrveranstaltungen im ersten Studienjahr werden im Bedarfsfall durch Tutorien

unterstützt und ergänzt. ³In einem Tutorium werden insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken geübt und Lehrinhalte intensiv nachbereitet.

⁴Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 4 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ⁵In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁶Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁷Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik ist in der Regel Englisch.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- wie im Nebenfach sind durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in einer, neben Englisch, weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache.

(2) Die Orientierungsprüfung besteht im Haupt- wie im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

1. AAK-BA-04: Language and Use aus dem Basic Module Academic English
2. AAK-BA-01: Basic Module Literary Studies

(3) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- und Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. und 2. Studienjahr im Hauptfach bzw. Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Haupt- und Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- AAK-BA-05 Advanced Module Literary Studies
- AAK-BA-06 Advanced Module Cultural Studies
- AAK-BA-07 Advanced Module Linguistics
- BA-AA-08 Advanced Module Academic English

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das dritte Studienjahr (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in

§ 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der Module AAK-BA-05 bis AAK-BA-08“.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module AAK-BA-05 bis AAK-BA-08.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Anglistik/Amerikanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Anglistik/Amerikanistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Anglistik/Amerikanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Anglistik/Amerikanistik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/13 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 12.11.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 15.05.2014 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 17) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.05.2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Absatz 2, unterste Tabellenzeile, wird die Zahl „120“ durch die Zahl „99“ ersetzt.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- AAK-BA-05 Advanced Module Literary Studies
- AAK-BA-06 Advanced Module Cultural Studies
- AAK-BA-07 Advanced Module Linguistics
- AAK-BA-08 Advanced Module Academic English”

3. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- AAK-BA-05 Advanced Module Literary Studies
- AAK-BA-06 Advanced Module Cultural Studies”

4. § 9 Absatz 5 erhält die Ziffer “(4)“.
5. In § 12 Abs. 1 wird die Modulbezeichnung „AAK-BA-08“ durch die Modulbezeichnung „AAK-BA-11“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23.05.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)
- Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) zuletzt geändert am 10.11.2015 (GBl. S.895), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.12.2015 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 17) zuletzt geändert am 23.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2014, Nr. 7) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 11.01.2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Für das Studium des B.A. Anglistik/Amerikanistik im Hauptfach wie im Nebenfach sind Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie mindestens einer weiteren modernen o der klassischen Fremdsprache auf dem Niveau A 2 GER bei der Orientierungsprüfung nachzuweisen Das Deutsche kann als moderne Fremdsprache anerkannt werden, wenn es nicht die Muttersprache des Studierenden ist.

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) ¹Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 120 ECTS:

Module number	Obligatory /Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
EAS_BA_01	O	Basic Module: Literary Studies	1	9
EAS_BA_02	O	Basic Module: Cultural Studies	2	6
EAS_BA_03	O	Basic Module: Linguistics	2-3	9
EAS_BA_04	O	Language and Use	1	6
EAS_BA_06	O	Advanced Module: Literary Studies	2-3	9
EAS_BA_07	O	Advanced Module: Cultural Studies	3-4	9
EAS_BA_08	O	Advanced Module: Linguistics	4	9
EAS_BA_09	O	Advanced Module: Written Communication/Translation	3	6
EAS_BA_10	O	Focus Module I	5	9
EAS_BA_11	O	Focus Module II	5-6	9

EAS_BA_12	O	Focus Module: Written or Oral Communication/Translation	5	6
EAS_BA_13	O	Bachelor Thesis	6	12
Subtotal Satz 1				99

²Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind im Hauptfach 21 ECTS-Punkte zu erbringen, davon sind verpflichtend zu erbringen:

Module number	Obligatory /Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
EAS_BA_05	O	Professional Skills: Oral Communication	2	3
	E	Other Professional Skills		18
Subtotal Satz 2				21
Total Satz 1 und Satz 2				120

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Studium der Anglistik/Amerikanistik als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.“

Module number	Obligatory /Elective	Module Title	Recommended Semester	CP
EAS_BA_01	O	Basic Module: Literary Studies	1	9
EAS_BA_02	O	Basic Module: Cultural Studies	2	6
EAS_BA_03	O	Basic Module: Linguistics	2	9
EAS_BA_04	O	Language and Use	1	6
EAS_BA_05	O	Oral Communication	3-4	3
EAS_BA_06	O	Advanced Module: Literary Studies	3-4	6
EAS_BA_07	O	Advanced Module: Cultural Studies	3-4	6
EAS_BA_08	O	Advanced Module: Linguistics	5-6	9
EAS_BA_09	O	Advanced Module: Written Communication/Translation	5-6	6
Total				60

§ 3 Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 8 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Haupt- wie im Nebenfach sind durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisen. Die Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) sowie mindestens einer weiteren modernen oder klassischen Fremdsprache auf dem Niveau A 2 GER. Das Deutsche kann als moderne Fremdsprache anerkannt werden, wenn es nicht die Muttersprache des Studierenden ist.“

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. und 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Module
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung.“

§ 9 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach entfällt.“

5. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

1. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung
2. das erfolgreich abgeschlossene Modul EAS_BA_10: Focus Module I.“

6. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls EAS_BA_13: Bachelor Thesis, zu 40% aus der Note der Zwischenprüfung und zu 40% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module EAS_BA_10 bis EAS_BA_12.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Module EAS_BA_06 bis EAS_BA_09.“

Artikel 2

¹Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Anglistik/Amerikanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Anglistik/Amerikanistik an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Anglistik/Amerikanistik vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Anglistik/Amerikanistik nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden geänderten Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Änderungssatzung geltenden Neuregelung angerechnet.

⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Änderungssatzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 11.01.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) zuletzt geändert am durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. November 2017 (GBl. S. 584), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 22. März 2018 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Anglistik/Amerikanistik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012, Nr. 17) zuletzt geändert am 11.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2016, Nr. 1) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23. März 2018 erteilt.

Artikel 1

1. In § 8 Absatz 2 wird die Aufzählung der Module nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
 - EAS_BA_01 Basic Module: Literary Studies
 - EAS_BA_04 Language and Use"
2. In § 9 Absatz 2 wird die Aufzählung der Module nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst: „
 - EAS_BA_06 Advanced Module: Literary Studies EAS_BA_07 Advanced Module: Cultural Studies EAS_BA_08 Advanced Module: Linguistics
 - EAS_BA_09 Advanced Module: Written Communication/Translation"

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 23. März 2018

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor